

Gemeinde Trinwillershagen

Satzung über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 „Windpark Trinwillershagen“

Stand:
Vorentwurf vom 19. April 2024

Präambel:

Die Gemeinde Trinwillershagen erlässt gemäß §§ 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist, und Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung (KV-DVO) vom 9. Mai 2012, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 499, 508),

für den

vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Windpark Trinwillershagen“

folgende

Aufhebungssatzung

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Planzeichnung und umfasst die in der folgenden Tabelle aufgeführten Grundstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Trinwillershagen	12	177
Trinwillershagen	12	179
Trinwillershagen	12	180
Trinwillershagen	12	181
Trinwillershagen	12	182
Trinwillershagen	12	183
Trinwillershagen	12	184
Trinwillershagen	12	185
Trinwillershagen	12	186
Trinwillershagen	12	187
Trinwillershagen	12	188
Trinwillershagen	12	189
Trinwillershagen	12	190

Trinwillershagen	12	191
Trinwillershagen	12	192
Trinwillershagen	12	194
Trinwillershagen	12	195
Trinwillershagen	12	196
Trinwillershagen	12	197
Trinwillershagen	12	198
Trinwillershagen	12	199
Trinwillershagen	12	200
Trinwillershagen	12	201
Trinwillershagen	12	202
Trinwillershagen	12	203
Trinwillershagen	12	204
Trinwillershagen	12	205
Trinwillershagen	12	206
Trinwillershagen	12	207
Trinwillershagen	12	208
Trinwillershagen	12	209
Trinwillershagen	12	213
Trinwillershagen	12	214
Trinwillershagen	12	220
Trinwillershagen	12	222
Trinwillershagen	12	224
Trinwillershagen	12	226
Trinwillershagen	12	238
Langenhanshagen	13	4
Langenhanshagen	13	8
Langenhanshagen	13	11
Langenhanshagen	13	12
Langenhanshagen	13	13
Langenhanshagen	13	14
Langenhanshagen	13	15
Langenhanshagen	13	17
Langenhanshagen	13	18
Langenhanshagen	13	19
Langenhanshagen	13	20
Langenhanshagen	13	22
Langenhanshagen	13	23
Langenhanshagen	13	24
Langenhanshagen	13	25
Langenhanshagen	13	27
Langenhanshagen	13	28
Langenhanshagen	13	29
Langenhanshagen	13	31
Langenhanshagen	13	68
Langenhanshagen	13	69

Langenhanshagen	13	70
Langenhanshagen	13	71
Langenhanshagen	13	72
Langenhanshagen	13	73
Langenhanshagen	13	74
Langenhanshagen	13	75
Langenhanshagen	13	76
Langenhanshagen	13	79
Langenhanshagen	13	80
Langenhanshagen	13	81
Langenhanshagen	13	82
Langenhanshagen	13	83
Langenhanshagen	13	84
Langenhanshagen	13	85
Langenhanshagen	13	86
Langenhanshagen	13	87
Langenhanshagen	13	88
Langenhanshagen	13	89
Langenhanshagen	13	90
Langenhanshagen	13	91
Langenhanshagen	13	93
Langenhanshagen	13	94
Langenhanshagen	13	97
Langenhanshagen	13	121
Langenhanshagen	13	159
Langenhanshagen	13	160
Wiepkenhagen	13	64
Wiepkenhagen	13	77
Wiepkenhagen	13	79
Wiepkenhagen	13	80
Wiepkenhagen	13	81
Wiepkenhagen	13	85
Wiepkenhagen	13	86
Wiepkenhagen	13	87
Wiepkenhagen	13	89
Wiepkenhagen	13	90
Wiepkenhagen	13	92
Wiepkenhagen	13	93
Wiepkenhagen	13	94
Wiepkenhagen	13	95
Wiepkenhagen	13	96
Wiepkenhagen	13	97
Wiepkenhagen	13	98
Wiepkenhagen	13	99
Wiepkenhagen	13	100
Wiepkenhagen	13	110

Wiepkenhagen	13	111
Wiepkenhagen	13	114
Wiepkenhagen	13	115
Wiepkenhagen	13	117

§ 2 Bestandteile

Die Aufhebungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 4 „Windpark Trinwillershagen“ besteht aus der Planzeichnung, den Festsetzungen und Hinweisen durch Planzeichen und der Begründung, jeweils in der Fassung vom 17.10.2002.

§ 3 Außerkrafttreten von Bebauungsplänen

Mit Inkrafttreten der Aufhebungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 4 „Windpark Trinwillershagen“ tritt der seit dem 15.10.2002 rechtskräftige Bebauungsplan außer Kraft.

§ 4 Nach Außerkrafttreten geltendes Recht

Die Zulässigkeit von Vorhaben im aufgehobenen Geltungsbereich des Bebauungsplanes richtet sich künftig nach § 35 BauGB.

§ 5 Inkrafttreten der Aufhebungssatzung (§ 10 Abs. 3 BauGB)

Die Aufhebungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 4 „Windpark Trinwillershagen“ tritt gemäß § 10 BauGB mit dem Tag der ortsüblichen Bekanntmachung des Aufhebungsbeschlusses in Kraft.

Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB

1 Begriffsbestimmungen

Der Bebauungsplan Nr. 4 „Windpark Trinwillershagen“ ist gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB vorhabenbezogen und besteht daher aus einem Vorhaben- und Erschließungsplan.

Die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes "Windpark Trinwillershagen" der Gemeinde Trinwillershagen wird auch als „Aufhebungssatzung“ bezeichnet.

Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes "Windpark Trinwillershagen" wird im Folgenden als „Plangebiet“ bezeichnet.

2 Verfahren

Nach § 1 Abs. 8 BauGB gelten die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen auch für die Änderung, Ergänzung und Aufhebung.

Die Aufhebung des Bebauungsplanes "Windpark Trinwillershagen" ist daher im ordentlichen Bebauungsverfahren nach den Vorschriften der § 1 Abs. 8 BauGB i.V.m. §§ 2 bis 4 BauGB, folglich mit einer zweistufigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange und die Erstellung eines Umweltberichtes, durchzuführen.

3 Ausgangslage

3.1 Gegenwärtig bestehendes Planungsrecht

In der Gemeinde Trinwillershagen ist um das Jahr 2000 die Entwicklung eines Windparks zwischen den Siedlungslagen Langenhanshagen, Wiepkenhagen und Trinwillershagen in der Gemeinde Trinwillershagen beabsichtigt und geplant worden.

Im Zuge dessen wurde ein Vorhaben- und Erschließungsplan konzipiert, der zum Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 „Windpark Trinwillershagen“ gemacht wurde.

Die Vorhabensplanung sah die Errichtung von 17 Windenergieanlagen des Typs Enron Wind 1.5 sl nebst Nebenanlagen sowie Anlage von Versorgungswegen und Stationsplätzen zur Errichtung und dem Betrieb der Anlagen vor. Die Windkraftanlagen hatten als Merkmale die Nennleistung 1,5 MW, Rotordurchmesser 77 m, eine Gesamthöhe von 138,5 m und 3 Flügel.

Dieser vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde am 23.05.2002 vom Gemeinderat beschlossen und trat am 15.10.2002 in Kraft. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes besteht entsprechend der Vorhaben- und Erschließungsplanung aus zwei räumlich getrennten Teilbereichen, die jedoch in unmittelbarer Nachbarschaft zueinander liegen (siehe Ziff. 3.2.).

Daher ist gegenwärtig im gegenständlichen Plangebiet ein rechtverbindlicher Bebauungsplan wirksam, welcher das Plangebiet durch die getroffenen Festsetzungen städtebaulich ordnet und die Grundlage für die Beurteilung von Bauvorhaben und Maßnahmen nach § 30 BauGB bildet.

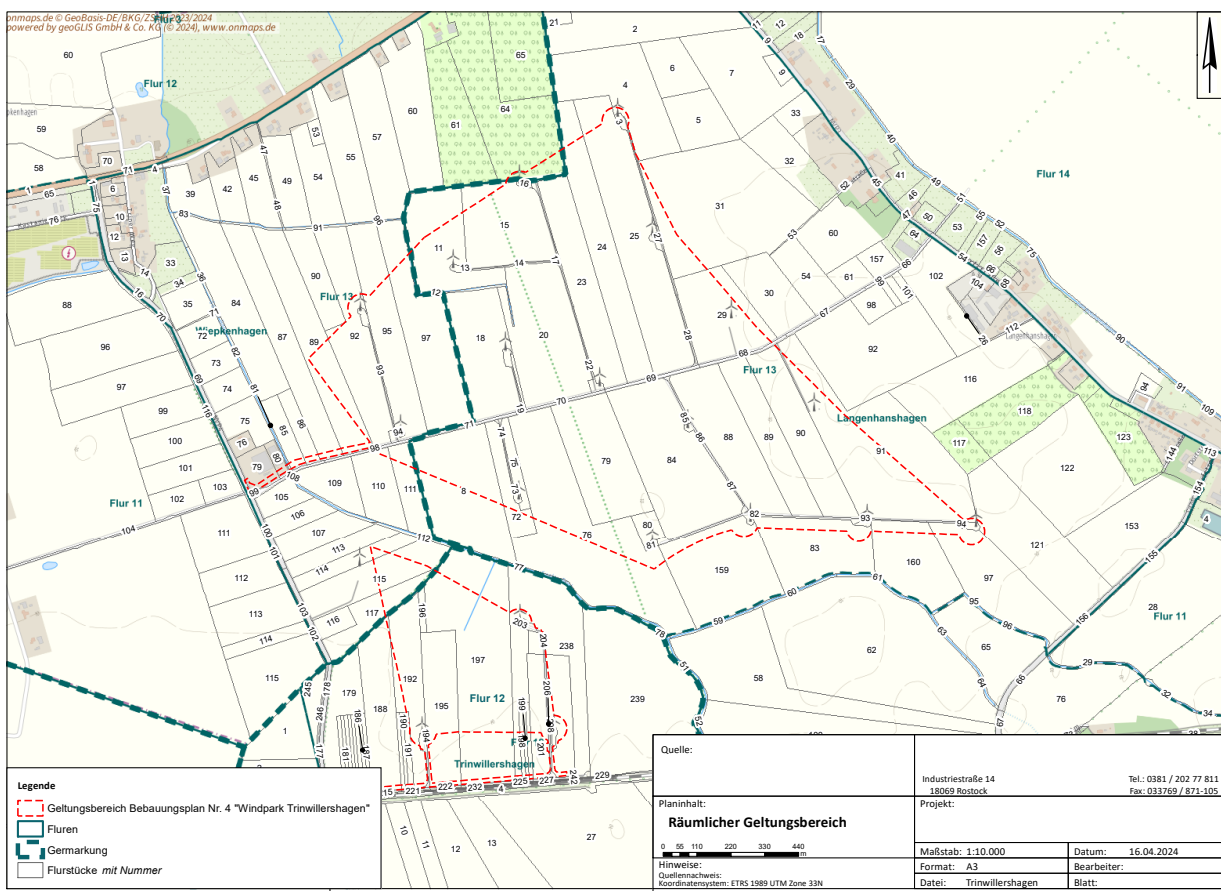
Nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 4 „Windpark Trinwillershagen“ wurden die Windenergieanlagen gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans errichtet.

Zwischenzeitlich sollen die bestehenden 17 Windenergieanlagen des Typs Enron Wind 1.5 sl zurückgebaut und durch dem Stand der Technik entsprechenden vorbehaltlich 14 Windenergieanlagen repowert werden. Das bedeutet für die neuen Windenergieanlagen eines anderen Herstellers und Typs eine Generatorleistung von mindestens 6 MW, einem Rotordurchmesser von mindestens 130 m und einer Gesamthöhe von mindestens 200 m. Dadurch wird mehr Strom als durch den Betrieb der Altanlagen erzeugt.

Aufgrund dieser beabsichtigten Baumaßnahmen wäre zumindest eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich.

3.2 Lage und Beschreibung des Plangebiets

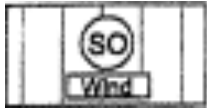
Der folgende Übersichtsplan stellt Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der Aufhebungssatzung im Gemeindegebiet dar.



Es liegt zentral im Gemeindegebiet Trinwillershagen, westlich des Ortsteiles Langenhanshagen und südöstlich des Ortsteiles Wiepkenhagen, nördlich der Bahnstrecke Rostock-Stralsund und östlich der Straße Wiepkenhagen-Trinwillershagen in den Gemarkungen Wiepkenhagen, Flur 1, Langenhanshagen, Flur 1 und 2 und Trinwillershagen, Flur 1. Der Geltungsbereich setzt sich aus den zwei Teilbereichen A und B zusammen.

Das Plangebiet besitzt eine Gesamtbruttofläche von ca. 180,54 ha. Hiervon umfasst der Teilbereich A 155,54 ha und der Teilbereich B 25,0 ha. Der Windparkstandort wird von der Verbindungsstraße Wiepkenhagen-Trinwillershagen, die im Bereich Wiepkenhagen an die Bundesstraße B 105 angebunden ist, aus erschlossen.

Das Plangebiet der Aufhebung des in Rede stehenden Vorhaben- und Erschließungsplanes der Gemeinde Trinwillershagen umfasst alle Flächen des ursprünglichen Vorhaben- und Erschließungsplanes "Windpark Trinwillershagen" und ist in der Planzeichenverordnung eindeutig zeichnerisch festgesetzt als „Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung: Windenergieanlagen / landwirtschaftliche Bodennutzung“ durch das Planzeichen:



3.3 Übergeordnete Planungen

3.3.1 Ziele der Raumordnung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 4 „Windpark Trinwillershagen“ den Zielen der Raumordnung und Landesplanung angepasst worden.

Diese Ziele werden vorliegend im Regionalen Raumordnungsprogramm Vorpommern 1998 des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern (RROP VP), Erstes Landesraumordnungsprogramm MV vom September 1998 (VOBl. MV Nr. 26, S. 833), festgelegt.

Im RROP VP sind die Plangebietsflächen als „Eignungsraum für Windenergieanlage“ dargestellt. Das bedeutet, dass die Positionen der bestehenden und künftig geplanten Windenergieanlagen in dem ausgewiesenen Windeignungsgebiet des RROP VP konzentriert sind.

Diesen Eignungsraum hat der RROP VP ferner auch als „Raum mit besonderer natürlicher Eignung für die Landwirtschaft“ ausgewiesen und ein Vorranggebiet für die Trinkwasserversorgung festgelegt.

Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen im Eignungsraum konfliktieren mit den vorgenannten Raumfunktionen nicht.

Die landwirtschaftliche Nutzung kann innerhalb des Plangebiets mit Ausnahme der Anlagestandorte und der Erschließungswege auch weiterhin betrieben werden.

Das Vorranggebiet für die Trinkwassersicherung erfährt durch den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen keine Beeinträchtigung, da zum einen nur ein geringer Teil des Vorranggebietes im Eignungsraum für Windenergieanlagen liegt und zum anderen die Realisierung der Windenergieanlagen sowie ihre Nutzung keine wasserunreinigenden Stoffe abgeben und die Flächenversiegelung so gering ausfällt, dass die Grundwasserneubildungsrate keinesfalls nachteilig beeinflusst wird. Daher sind keine Beeinträchtigungen für die Wasserversorgung und -qualität zu erwarten.

3.3.2 Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windkraftanlagen“ des Planungsverbandes der Gemeinden Ahrenshagen, Daskow, Trinwillershagen, Schlemmin und Semlow

Nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 4 „Windpark Trinwillershagen“ aus dem vorgenannten Flächennutzungsplan entwickelt worden.

Der wirksame sachliche Teilflächennutzungsplan „Windkraftanlagen“ des Planungsverbandes der Gemeinden Ahrenshagen, Daskow, Trinwillershagen, Schlemmin und Semlow sieht die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Windenergieanlagen vor.

Auf Grundlage der Darstellungen des RROP VP wurden im Gebiet der Gemeinde Trinwillershagen zwei, lediglich durch einen Graben nebst Abstandsflächen getrennte Bereiche positiv als geeignete Flächen für Windkraftanlagen dargestellt. Es handelt sich hierbei um den Bereich des Windparks Trinwillershagen.

Der Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen“ gemäß § 11 BauNVO dar.

Der überwiegende Teil des dargestellten Sonstigen Sondergebietes ist zudem als „Fläche mit Nutzungsbeschränkungen – Untersuchungsbereich“ ausgewiesen.

Mit der Flächennutzungsplanung wird geregelt, dass

- Windkraftanlagen nur auf den dargestellten Sondergebieten „Windkraftanlagen“ errichtet werden dürfen.
- im Außenbereich der Gemeinde Trinwillershagen Windkraftanlagen, einschließlich der nicht raumbedeutsamen Anlagen nicht zulässig sind.
- für die gekennzeichneten Untersuchungsbereiche folgende Nachweise zu erbringen sind:
 - Lärmschutz nach der TA-Lärm vom 26. August 1998
 - Schattenwurf nicht länger als 30 Minuten pro Tag und maximal 30 Stunden pro Jahr
 - Sonnenlichtreflexionen (Discoeffekt) sind durch technische Vorkehrungen zu minimieren.

4 Planungsziel und Planungserfordernis der Aufhebung gemäß § 1 Abs. 3 BauGB

4.1 Planungsziel für Aufhebungssatzung

Ziel der Gemeinde Trinwillershagen ist es, alle zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Vorhaben- und Erschließungsplanes "Windpark Trinwillershagen" aufzuheben und die Flächen an diesem Standort wieder in den planungsrechtlichen Zustand von Außenbereichsgrundstücken gemäß § 35 BauGB zu überführen.

Der in Rede stehende Vorhaben- und Erschließungsplanes „Windpark Trinwillershagen" wurde mit dem Ziel aufgestellt, im Plangebiet 17 Windenergieanlagen zu errichten und zu betreiben. Bis heute sind an diesem Standort sowie direkt angrenzend insgesamt 20 Windenergieanlagen errichtet worden. Der derzeitige Eigentümer bzw. Betreiber beabsichtigt, vorhandene Windenergieanlagen am Standort zurückzubauen und durch leistungsstärkere zu ersetzen (Repowering). Vorliegend stehen der Errichtung dieser neuen z.T. auch größeren Anlagen die konkreten, städtebaulich nicht mehr zu begründenden Standortfestsetzungen des bisherigen Vorhabens- und Erschließungsplanes (§ 12 BauGB) entgegen. Diese sollen deshalb aufgehoben werden.

Die Genehmigungsfähigkeit der neuen, geplanten Anlagen ist im Plangebiet, das im RROP VP als Eignungsgebiet Windenergie ausgewiesen bzw. im Rahmen des Flächennutzungsplans als Sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Windkraftanlagen“ dargestellt ist, planungsrechtlich grundsätzlich auch ohne die Festsetzungen eines Bebauungsplanes gegeben, da der Gesetzgeber den raumbedeutsamen Windenergieanlagen im Außenbereich den Privilegierungstatbestand nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zugewiesen hat.

Die Gemeinde Trinwillershagen beabsichtigt durch die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 ihren Beitrag zum Klimaschutz leisten.

Der Klimaschutz ist in §§ 1 Abs. 5, 1a Abs. 5 BauGB verankert. Somit sind Maßnahmen, die zum Klimaschutz beitragen, ein bestimmender städtebaulicher Faktor in der Bauleitplanung. Mit Inkrafttreten des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) am 01.02.2023 müssen die Länder bis Ende 2032 2 % der Bundesfläche für Windenergie ausweisen. Dafür wurden Flächenbeitragswerte für die jeweiligen Bundesländer festgelegt. Außerdem sind Repowering-Maßnahmen an vorhandenen Standorten vorzuziehen.

Mit der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 ist die Gemeinde Trinwillershagen bestrebt, dass im "Windpark Trinwillershagen" Repowering-Maßnahmen einfacher umgesetzt werden können. Durch die

Errichtung neuer effektiver Windenergieanlagen im "Windpark Trinwillershagen" kann somit die Erzeugung von Strom aus regenerativen Energien optimiert werden. Dadurch wird die Stromerzeugung aus fossilen Energieträgern entsprechend reduziert, was sich positiv auf den Klimaschutz auswirken wird. Da es sich um eine Repowering-Maßnahme handelt, werden die alten Anlagen im Windpark zurückgebaut, um Raum für die neuen Anlagen zu schaffen.

4.2 Planungserfordernis der Aufhebungssatzung gemäß § 1 Abs. 3 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Trinwillershagen hat nach pflichtgemäßer Prüfung gemäß § 1 Abs. 3 BauGB die Erforderlichkeit der Aufhebung beurteilt und ist gewillt aus den o.a. dargelegten Gründen den Aufhebungsbeschluss zu fassen.

Der § 1 Abs. 3 BauGB enthält nicht nur eine Planungspflicht, sondern begrenzt die Bauleitplanung einer Gemeinde auch auf das nötige Maß. Dies folgt aus dem Tatbestandsmerkmal „erforderlich“.

Der § 1 Abs. 3 BauGB verbietet insoweit eine mit einem bestimmten Inhalt oder in diesem Umfang nicht erforderliche und damit „übermäßige“ Planung. Die Normierung der städtebaulichen Planung als öffentliche Aufgabe schließt nicht die Befugnis ein, alle zur Erfüllung dieser Aufgabe verfügbaren Instrumente nach Belieben einsetzen zu dürfen, sondern eben nur die, welche im Ergebnis der Abwägung einer Gemeinde gemäß § 1 Abs. 7 BauGB erforderlich sind.

Daraus ergibt sich der zu beachtende Grundsatz der planerischen Zurückhaltung. Der Grundsatz der planerischen Zurückhaltung besagt, dass anstelle einer differenzierten Regelung je nach den Umständen auch der Verzicht auf planerische Festsetzungen geboten sein kann, um den von der Planung Betroffenen ein gesteigertes Maß an Gestaltungsmöglichkeiten zu belassen.

Insofern ist der Grundsatz der planerischen Zurückhaltung maßgebend für die Entscheidung der Gemeinde Trinwillershagen, den rechtsverbindlichen Vorhaben- und Erschließungsplan "Windpark Trinwillershagen" ersatzlos aufzuheben, da er für die Errichtung neuer, leistungsstärkerer Windenergieanlagen im Plangebiet nicht nur nicht erforderlich ist, sondern dem geplanten Repowering sogar entgegensteht.

Wie bereits ausgeführt, sind bei Aufhebung des Bebauungsplanes die Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich planungsrechtlich grundsätzlich zulässig.

Öffentliche Belange nach § 35 Abs. 1, 3 BauGB stehen der Errichtung von Windenergieanlagen vorliegend nicht entgegen – insbesondere ergeben sich keine aus dem gültigen Flächennutzungsplan.

Da die durch den Bebauungsplan beabsichtigte Steuerung von Windenergieanlagen im "Windpark Trinwillershagen", welche überwiegend den Schutz der Bevölkerung, insbesondere Immissionsschutz, bezweckte, ohnehin im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach § 6 BImSchG aufgegriffen und geregelt werden kann, ist hierfür ein Bebauungsplan nicht mehr erforderlich.

Deshalb verliert der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 4 seine städtebauliche Begründung und Berechtigung, da der Bebauungsplan zur städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht weiter entscheidend beiträgt.

5 Abwägung für die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4:

5.1 Berücksichtigung der Belange gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 bis 14 BauGB

Bei der Aufhebung des in Rede stehenden Bauleitplans sind die in § 1 Abs. 6 Nr. 1 bis 14 BauGB aufgeführten Belange zu berücksichtigen, insbesondere:

- die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB,

- die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis j BauGB,
- die zu berücksichtigenden Belange der Land- und Forstwirtschaft gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8 b) BauGB und der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser, einschließlich der Versorgungssicherheit gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8 e) BauGB

Nach dieser Maßgabe ergab die Berücksichtigung der vorstehenden Belange folgendes:

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes entstehen weder weitere Plankonflikte in Gestalt neuer Betroffenheiten noch leben Plankonflikte wieder auf, die durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 bereits geregelt und gelöst worden waren.

Durch die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 tritt kein Verlust an Schutzvorkehrungen und -maßnahmen bezogen auf Immissionen der Windenergieanlage in der bebauten Umgebung ein. So wird Immissionsschutz nicht durch Festsetzung von Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen und Wohnnutzung geregelt, sondern im Genehmigungsantrag nach BImSchG aufgrund konkreter gutachterlicher Prognosen gestaltet. Das Gleiche gilt für Schattenwurf, Eiswurf, Blitzschlag etc. Für die bestehenden Windenergieanlagen sind in den Genehmigungsbescheiden nach §§ 6, 5 BImSchG entsprechende Auflagen festgelegt. Sie wirken unabhängig vom Bestand des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 weiter fort.

Die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 bewirkt überdies unmittelbar keine neuen oder stärkeren Eingriffe in Natur und Landschaft. Ausgleichsmaßnahmen sind im Bebauungsplan Nr. 4 nicht festgesetzt worden.

Auch hat die Aufhebung des Bebauungsplans keine nachteiligen Auswirkungen auf Forst- und Landwirtschaft.

Bezogen auf die für das Repowering vorgesehenen Windenergieanlagen gilt, dass durch sie bedingte neue Eingriffe im Rahmen des für sie angestrebten Genehmigungsverfahrens nach § 6 BImSchG bilanziert, ausgeglichen und privatrechtlich geregelt werden.

Die Auswirkungen hinsichtlich der Lärmentwicklung werden ebenfalls innerhalb dieses Genehmigungsverfahrens detailliert geprüft. Dabei kann voraussichtlich sichergestellt werden, dass die verbindlichen Grenzwerte der TA Lärm auf etwaige benachbarte Wohnbebauung eingehalten werden. Erforderlichenfalls lassen sich in diesem Antragsverfahren Schutzmaßnahmen bestimmen, um zu gewährleisten, dass die Bevölkerung keiner unzumutbaren Immissionsbelastung durch die neuen Windenergieanlagen ausgesetzt werden.

Ebenso werden die Auswirkungen der Anlagen in Bezug auf Landschaftsbild, Natur und Landschaft sowie den Artenschutz im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach § 6 BImSchG detailliert ermittelt, bilanziert und erforderlichenfalls kompensiert. Neuer Ausgleichsbedarf wird im Genehmigungsantrag definiert und durch privatrechtliche Verträge bzw. einen städtebaulichen Vertrag gesichert.

Die Auswirkungen auf Natur und Landschaft, die durch die Aufhebung des Bebauungsplanes entstehen, sind dem Umweltbericht (siehe Ziff. 6) zu entnehmen.

5.2 Verhältnis zu anderen, vorhandenen Planungen der Gemeinde Trinwillershagen gemäß § 2 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 BauGB

Konflikte mit anderen Bauleitplänen oder Satzungen der Gemeinde Trinwillershagen sind auf Basis der aktuellen Sach- und Rechtslage ausgeschlossen. Weitere, zu berücksichtigende städtebauliche Rahmenpläne für den räumlichen Geltungsbereich des Plangebietes sind nicht vorhanden.

5.3 Planungen benachbarter Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 BauGB

Die benachbarten Gemeinden werden im Planverfahren beteiligt.

5.4 Interesse Planbetroffener an Fortbestand des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4

Soweit Planbetroffene im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung geltend gemacht haben, dass sie ein Interesse am Fortbestand des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 haben, ist dieses Interesse in die Abwägung dieser Aufhebungssatzung nach Maßgabe der Rechtsprechung (vgl. BVerwG, Beschluss vom 18. Mai 2016 – 4 BN 7/16 –, Ls. 1 und Rn. 4, juris) eingestellt worden. Es zeigt sich jedoch, dass das Interesse dieser Planbetroffenen an der Beibehaltung des bisherigen Zustandes hinter dem mit der Aufhebungssatzung verfolgten Planungsziel und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der planerischen Zurückhaltung nach § 1 Abs. 3 BauGB zurückzutreten hat. Der Grund besteht darin, dass im Rahmen des Repoweringvorhabens mit allen Grundstückseigentümern, die für die Umsetzung des Repoweringvorhabens erforderlich sind, eine Zustimmung über einen privatrechtlichen Vertrag vorliegt. Eine Landwirtschaftliche Nutzung ist auf den nicht für das Repoweringvorhaben beanspruchten Flächen weiterhin ohne Einschränkungen möglich.

Der Betreiber der Windenergieanlagen innerhalb des aufzuhebenden Bebauungsplanes ist mit dem Vorhabenträger des Repowerings verbunden und verfolgt damit das Interesse zur Aufhebung des Bebauungsplanes.

Auch sonst ist kein solches Interesse von Planbetroffenen an der Beibehaltung des bisherigen Zustands erkennbar.

5.5 Erschließung

Die Aufhebung des Bebauungsplanes wirkt sich auf die Erschließung des Windparks Trinwillershagen nicht erheblich aus.

Zusätzliche Baubereiche und Änderungen bzw. Erweiterungen des vorhandenen erschließungsrelevanten Wegenetzes bei Errichtung der für das Repowering vorgesehenen neuen Windenergieanlagen werden im Genehmigungsverfahren nach § 6 BImSchG geregelt. Erforderliche Bauerlaubnisverträge sowie die Einräumung und Sicherung entsprechender Nutzungs- und Wegerechte werden mit der Gemeinde privatrechtlich vereinbart. Die Anbindung an das Stromnetz erfolgt über eine noch zu planende Kabeltrasse. Diese werden weitestgehend in den bestehenden Wegen verlegt, um weitere Eingriffe zu vermeiden.

5.6 Grunderwerb

Der Vorhabenträger wird für die im Rahmen des Repowering vorgesehenen neuen Windenergieanlagen den gegebenenfalls zusätzlichen Grunderwerb bzw. die zusätzliche Pacht privatrechtlich regeln. Die Aufhebung des Bebauungsplanes wirkt sich hierauf nicht aus.

6 Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 BauGB

Nach Maßgabe des § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 i.V.m. § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen und dessen Inhalt in einem Umweltbericht darzulegen.

Der Umweltbericht ist ein selbstständiger Bestandteil der Begründung zum jeweiligen Bauleitplan (§ 2a Nr. 2 BauGB).

Im Rahmen der Umweltprüfung sind keine erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt worden. Die Ergebnisse werden in einem Umweltbericht gemäß Anlage 1 zu §§ 2 Abs. 4 und § 2a BauGB beschrieben und bewertet.

Die Ausführungen der konkrete Ermittlungs- und Bewertungsergebnisse unter Darlegung einer Beschreibung der Umweltauswirkungen sind in der zugehörigen **Anlage Umweltbericht** dargestellt.]

Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der vorstehenden Abwägung berücksichtigt worden.

Dabei ist bei der Ermittlung der Beeinträchtigung sowie des Inhalts und Detaillierungsgrads des Umweltberichts aber auch zu beachten, dass die konkrete Konfliktbewältigung gegebenenfalls der nächsten Planungsebene bzw.

der späteren Vorhabenzulassung zu überlassen ist (Konflikttransfer in das spätere Plan- bzw. Genehmigungsverfahren).

7 Verfahren

Aufstellungsbeschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Trinwillershagen hat in ihrer Sitzung am _____ den Aufstellungsbeschluss für die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 „Windpark Trinwillershagen“ in Trinwillershagen gefasst. Der Aufstellungsbeschluss für die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans wurde im Amtsblatt _____ vom _____ bekanntgemacht.

Billigungsbeschluss Entwurf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Trinwillershagen hat in ihrer Sitzung am _____ den Vorentwurf der Satzung über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 „Windpark Trinwillershagen“ gebilligt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden

Mit Schreiben vom _____ sind _____ Behörden und sonstige Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, an der Bauleitplanung beteiligt worden. Für Stellungnahmen ist eine Frist bis zum _____ gesetzt worden. Von den Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange haben _____ eine Stellungnahme abgegeben.

Frühzeitige öffentliche Auslegung

Der Vorentwurf der Satzung über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 „Windpark Trinwillershagen“ in der Fassung vom _____ wurde in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ im Internet veröffentlicht bzw. öffentlich ausgelegt. Die Veröffentlichung / öffentliche Auslegung wurde im Amtsblatt _____ vom _____ bekanntgemacht. Während der Frist konnte die Öffentlichkeit Einsicht in die Planung nehmen und Anregungen abgeben. Es sind _____ Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen.

Beteiligung der Behörden

Mit Schreiben _____ sind _____ Behörden und sonstige Stellen, die Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung beteiligt worden. Für Stellungnahmen ist eine Frist bis zum _____ gesetzt worden. Von den Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange haben _____ eine Stellungnahme abgegeben.

Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der Satzung über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 „Windpark Trinwillershagen“ in der Fassung vom _____ wurde in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde im Amtsblatt _____ vom _____ bekanntgemacht. Während dieser Frist konnte die Öffentlichkeit Einsicht in die Planung nehmen und Anregungen abgeben. Es ist während der öffentlichen Auslegung _____ Stellungnahme mit Anregungen aus der Öffentlichkeit eingegangen.

Satzungsbeschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Trinwillershagen hat in ihrer Sitzung am _____ die Satzung über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 „Windpark Trinwillershagen“ in der Fassung vom _____ beschlossen.

Inkrafttreten

Mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. _____ vom _____ ist die Satzung über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 „Windpark Trinwillershagen“ in Kraft getreten.